
Persistenter Identifier:	1530689129952_1882_1
Titel:	Programm des Königlich Württembergischen Polytechnikums zu Stuttgart für das Jahr 1882 auf 1883
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1882
Signatur:	UASSt-DD1-021
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1882_1/1/
Abschnitt:	X. Diplomprüfungen
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1882_1/42/LOG_0025/

3) Für Pharmacie.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zuhörer sich die nöthigen praktischen Kenntnisse bereits erworben haben. Der Kurs ist zweijährig, kann aber von Pharmazeuten mit theoretischen Vorkenntnissen in Einem oder anderthalb Jahren absolvirt werden.

	Wöchentliche Stundenzahl			
	im Winter.		im Sommer.	
	Vortrag.	Übun- gen.	Vortrag.	Übun- gen.
Erstes Jahr.				
Physik	4	—	3	—
Allgemeine Experimental-Chemie	6	—	4	—
Theoretische Chemie	—	—	4	—
Analytische Chemie	2	—	2	—
Mineralogie und Geognosie	4	—	5	—
Pharmakognosie	4	—	—	—
Zoologie	2	—	3	—
Botanik	3	—	3	3
Chemisches Praktikum	—	12	—	12
Mikroskopische Übungen	—	2	—	4
Pharmaceutische Chemie	2	—	2	—
	27	14	26	19
Zweites Jahr.				
Theoretische Chemie	4	—	—	—
Chemisches Praktikum	—	24	—	24
Mineralogische Übungen	—	—	—	2
Pharmaceutische Botanik	—	—	3	—
Mikroskopische Übungen	—	2	—	4
Geognostische Exkursionen	—	—	—	3
Toxikologie	—	—	2	—
	4	26	5	33

X. Diplomprüfungen.

Um den Studirenden Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen erworbenen Kenntnisse auszuweisen, werden jedes Jahr an sämtlichen Fachschulen Diplomprüfungen gehalten, bei welchen in sämtlichen für die betreffende spezielle Fachbildung wesentlichen Lehrgegenständen geprüft wird.

Das Nähere hierüber ist durch besondere Statute festgestellt.

XI. Kunstgewerblicher Unterricht.

Mit dem Polytechnikum ist zur Zeit noch eine besondere Abtheilung für den kunstgewerblichen Unterricht (die Kunstgewerbeschule) verbunden, bezüglich deren die nachstehenden Bestimmungen getroffen sind:

1) die Einrichtung bezweckt, mittelst eines systematisch geordneten Unterrichts für die verschiedenen Zweige der Kunstindustrie solche Kräfte heranzubilden, welche in ihrem Fache einen höheren Grad künstlerischer Ausbildung erstreben.

Ausgeschlossen ist nur die Weberei mit deren verschiedenen Unterabtheilungen, wofür durch die in Reutlingen, Heidenheim und Laichingen bestehenden besonderen Webschulen bereits gesorgt ist.

2) Gegenstand des Unterrichts ist hienach die künstlerische Seite der Kunstgewerbe, so zwar, dass zugleich auf die bei letzteren zur Verwendung kommenden Stoffe und die